

Hausordnung

1. Hausrecht

- a) Der Arena Volkspark Betriebs GmbH steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes oder gemäß Mietvertrag dem Mieter zusteht. Bei Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und Dritten wird von den durch die Arena Volkspark Betriebs GmbH beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- b) Die Arena Volkspark Betriebs GmbH hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Gelände zu verweisen und ihre Eintrittskarten entschädigungslos einzuziehen. Unbefugt abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abgeschleppt.
- c) Die Arena Volkspark Betriebs GmbH hat das Recht, auf dem Betriebsgelände Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse im Bedarfsfall zu kontrollieren.
- d) Bei Diebstählen jeglicher Art wird die jeweilige Person vom Gelände verwiesen, des Weiteren ergeht polizeiliche Anzeige. Die Arena Volkspark Betriebs GmbH behält sich vor, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die betreffende Person bis zur Feststellung der Personalien durch die Polizei auf dem Gelände der Arena Volkspark Betriebs GmbH festzuhalten.
- e) Veranstaltungsbesucher haben mit dem Ende der Veranstaltungszeit die Gebäude und das Gelände der Arena Volkspark Betriebs GmbH zu verlassen.

2. Technische Einrichtungen

- a) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder hierzu bevollmächtigten Personen bedient werden. Dies gilt auch für Anschlüsse an das Licht- oder Stromnetz und Wasserinstallationen.
- b) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Schaltschränke und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge und Rettungswege. Beauftragten der Arena Volkspark Betriebs GmbH sowie den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen und Räumen gewährt werden.

3. Veränderungen, Einbauten

Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu dessen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Böden ist nicht gestattet. Der Fußboden ist pfleglich zu behandeln. Für das Anhängen von Gegenständen an den Seitenwänden ist grundsätzlich die Genehmigung des zuständigen Hallenleiters einzuholen. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss im einwandfreien Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

4. Behördliche Vorschriften

- a) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und falls erforderlich neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass ihm der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- b) Die Auflagen und Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierzu auch die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, wie das Jugendschutzgesetz, der Gewerbeordnung etc. gehört.

- c) Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nirgends liegen gelassen werden und nicht in Ständen und Gängen oder unter der Bühne aufbewahrt werden.

5. Sicherheit

Besuchern der q.beyond Arena ist das Mitführen folgender Dinge untersagt:

- a) Waffen oder waffenartige Gegenstände sowie Dinge, die, wenn sie geworfen werden, zu Verletzungen führen können
- b) Gassprühflaschen und ätzende Substanzen, Behältnisse aus zerbrechlichem Material
- c) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalisches Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände
- d) Getränke in Glasbehältern oder Flaschen, Dosen, alkoholische Getränke jeglicher Art, sowie Speisen
- e) Tiere, ausgenommen Blindenhunde

Außerdem ist den Besuchern untersagt:

- f) Nicht für Besucher zugelassene Bereiche zu betreten.
- g) Bauliche Anlagen und Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben ohne ausdrückliche Erlaubnis der Arena Volkspark Betriebs GmbH.
- h) Das Foyer am Haupteingang für das Aufwärmen vor und nach dem Training zu nutzen, sowie im Foyer Ball, Eishockey etc. zu spielen.
- i) In den Laufbereichen der Eishalle, Gängen und Nebenräumen mit Bällen, Pucks etc. zu spielen, sowie mit Bällen an Wände und sonstige Einrichtungsgegenstände der Arena zu schießen.
- j) Einrichtungsgegenstände, die das Eigentum der Arena sind (z.B. Eishockeytore), ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Eismeister oder die Arenaleitung zu nutzen.

6. Rauchen

Das Rauchen in Räumen der Arena Volkspark Betriebs GmbH ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb darf in den hierfür vorgesehenen und ausgewiesenen Zonen geraucht werden. Auch bei Ausstellungen kann das Rauchen erlaubt werden. Wird von der Rauchererlaubnis Gebrauch gemacht, müssen in den Ständen und Gängen ausreichend Aschenbecher vom Mieter bereitgestellt werden.

7. Fundsachen, Personen- und Sachschäden

In der q.beyond Arena und auf dem dazugehörigen Außengelände gefundene Gegenstände sind beim Haus-/ Eismeister abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort dem Beauftragten des Vermieters oder dem Veranstaltungsleiter zu melden.

8. Fotografieren / Filmen

Fotografieren, Filmen und Zeichnen von ausgestellten Waren, Ausstellungsgegenständen, sowie bei Konzert- und Sportveranstaltungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter ist bei Verstößen berechtigt, die angefertigten Skizzen und das belichtete Filmmaterial entschädigungslos einzuziehen. Diese Regelung gilt auch, wenn dadurch sonstiges Filmmaterial in Mitleidenschaft gezogen wird.

9. Werbung

Es ist nicht gestattet, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Betreibers Waren anzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.

10. Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung von in die q.beyond Arena eingebrachten Gegenständen haftet die Betreibergesellschaft nur, wenn dieser oder deren Erfüllungsgehilfen mindestens grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist. Gleiches gilt für Personenschäden der Besucher der q.beyond Arena.

Hausordnung der q.beyond Arena / Stand: 28.10.2020